

VII. Leitung des Feuerwehrwesens, Dienstobliegenheiten

Art. 22

1) In der Feuerwehrkommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, sollen der erweiterte Gemeinderat durch zwei Mitglieder und die oberen Chargen der Feuerwehr angemessen vertreten sein.

2) Der Feuerwehrkommandant ist von Amtes wegen Mitglied und in der Regel Präsident der Kommission.

3) Der Gemeinderat sorgt für die Besetzung des Aktuariates.

Art. 23

1) Der Feuerwehrkommission fallen folgende Obliegenheiten und Kompetenzen zu:

- a) die Begutachtung zuhanden des Gemeinderates betreffend die Anschaffung der nötigen Feuerwehrgeräte, Bereitstellung der hierfür erforderlichen Lokale und Erstellung von Wasserbezugsorten und betreffend die persönliche Ausrüstung der Feuerwehr;
- b) der Erlaß der erforderlichen Dienstreglemente und Instruktionen;
- c) die Aufsicht über die Dienstbereitschaft der Feuerwehr;
- d) die Wahl, Beförderung, Versetzung oder Entlassung der Offiziere der einzelnen Abteilungen;
- e) die Genehmigung des vom Feuerwehrkommandanten aufzustellenden Übungsplanes.

2) In allen Fällen, in denen die Feuerwehrkommission Mängel im Feuerwehrwesen der Gemeinde wahrnimmt, die sie nicht von sich aus beseitigen kann, hat sie dem Gemeinderat oder dem von der Regierung bestellten Inspektor Anzeige zu machen und ihm Vorschläge zur Behebung der betreffenden Übelstände zu unterbreiten.

Art. 24

1) Den Feuerwehrkommandanten fallen folgende Obliegenheiten zu:

- a) der Oberbefehl über sämtliche Feuerwehrabteilungen;
- b) die Wahl der Unteroffiziere und die Antragstellung zuhanden der Feuerwehrkommission für die Wahl von Offizieren;
- c) die Instruktion der Offiziere und der Chefs von Spezialabteilungen;
- d) die alljährliche Aufstellung eines Übungsplanes;
- e) die Anordnung und Überwachung der Übungen der einzelnen Abteilungen und die Leitung der Gesamtübungen;